

Letztgenannten Behörde in Gemäßheit der diesfalligen Kreisdirectionsverordnung vom 7. November 1846 (Bl. 45 ff. Act. Nr. 67) der auf die Dauer der Suspension innebehaltene Gehalt Schanzen nachgezahlt, jedoch auch unter Bezugnahme auf §. 55 des Schulgesetzes seine Entlassung von dem zeither von ihm bekleideten Schulamte unterm 30. November 1846 vollzogen worden.

Zu Begründung dieser Entlassung wurde angeführt, daß Schanze, nachdem er am 27. November 1843 und 10. December 1844 wegen Trägheit in Ertheilung des Unterrichts, wegen Nachlässigkeit im Aufzeichnen der Schulversäumnisse und in der Sorge für die Inventarienbücher der Schule, sowie wegen unangemessener Behandlung der Schulkinder den ersten und zweiten Vorhalt erhalten, diese Fehler nicht abgelegt habe.

Das königliche Ministerium hat aber nach dem weitem Inhalte der vorangezogenen Kreisdirectionsverordnung dahin sich ausgesprochen, daß es bewandten Umständen nach Schanzen nicht für unbedingt unfähig zu fernerer Verwaltung eines Schulamtes erklären wolle, und der königlichen Kreisdirection überlasse, denselben entweder als Hülfslehrer oder auch als zweiten Lehrer an einer Schule und insbesondere an einer solchen, deren Einrichtung es gestatte, daß derselbe mit dem Unterrichte älterer Schulkinder, namentlich Knaben beschäftigt werde, wieder anzustellen, auch in letzterem Falle den Vorschlägen der letztgedachten Behörde entgegenstehe, sowie die letztere selbst in ihrer diesfalligen Verordnung an die Schulinspektion in Betreff der Wiederanstellung Schanze's den geistlichen Coinspecteur veranlaßt hat, bei sich darbietender Gelegenheit hierunter Vorschläge zu eröffnen.

Schanze wendete Bl. 56 b d. A. gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel des Recurses ein, welches er Bl. 57 ff. durch eine Zusammenstellung und beziehentlich weitere Ausführung der bereits früher von ihm vorgebrachten Erklärungen sowie Entschuldigungs- und Rechtfertigungsmomente zu deduciren unternommen hat. Insbesondere wurde noch von ihm auf die Unzulänglichkeit der vorhandenen, im Jahre 1843 angeschafften Inventarienbücher mit dem Beifügen hingewiesen, daß die Kinder, namentlich die armen, genöthigt wären, zu zweien, dreien, ja viere aus einem Buche zu lesen.

Schanze selbst hat in dieser Recurschrift auch noch sich dahin ausgesprochen, daß trotz seiner völligen Freisprechung seine Versehung von Großsch rathlich erscheine, weil keine Macht im Stande sei, in einzelnen Uebelwollenden den einmal angeregten, wenn auch noch so leeren und widersinnigen Verdacht einer Schlechtigkeit auszutilgen, und schließlich gebeten, ihn in ein anderes Lehreramt zu versehen, inzwischen aber ihm die nöthigen Subsistenzmittel anzuweisen.

Befolge anderweiter Verordnung der königlichen Kreisdirection vom 1. März 1847 haben jedoch nach Inhalt der von dem königlichen Cultusministerium erlassenen Verordnung vom 17. Februar desselben Jahres die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister den beregten Recurs aus den von dem königlichen Cultusministerium Bl. 45. Act. Nr. 67 entwickelten Gründen unter Hinweisung auf §. 54 und 55 des Schulgesetzes mit der Erläuterung, daß die Schanzen beigemessenen Fehler unter Nr. 2 und 8 des §. 54 jenes Gesetzes zu subsumiren seien, verworfen, wessen der Recurrent am 16. März 1847 beschieden wurde, worauf ihm am 3. April desselben Jahres aufgegeben worden, die bisher noch innegehabte Amtswohnung binnen acht Tagen bei Vermeidung der Exmiffion zu räumen.

Nach dieser actenmäßigen Relation zu dem wesentlichen Inhalte der von Schanzen erhobenen Beschwerde selbst übergehend, so hält sich derselbe durch das wider ihn eingeleitete Besserungsverfahren, zu welchem keine genügende Veranlassung vorhanden gewesen, sowie durch die darauf erfolgte Dienstentlassung, welche ohne gesetzlichen Grund ausgesprochen worden sei, für verlegt, und richtet an die Volksvertretung die Bitte:

„das wider ihn in Anwendung gebrachte Besserungsverfahren baldigst einer Revision zu unterwerfen.“

Der Ausschuß hat dieser Revision sich unterzogen und giebt das dabei gewonnene Resultat in Folgendem:

Die bei der durch den competenten Kirchen- und Schulrath am 2. November 1843 erfolgten Revision der Schule zu Großsch wahrgenommene Nachlässigkeit in Ertheilung des Unterrichtes hat Schanzen, nachdem die früher an ihn von dem geistlichen Inspector ergangene Privatermahnung fruchtlos geblieben war, den ersten, derselbe Fehler und eine harte Behandlung der ihm anvertrauten Schuljugend habe Schanzen den zweiten und letzten Vorhalt zugezogen. Daß dieses eingeschlagene Besserungsverfahren durch die in §. 54 und 55 des mehrgedachten Schulgesetzes getroffenen Bestimmungen gerechtfertigt erscheint, kann in Berücksichtigung des vorreferirten Acteninhalts nicht bezweifelt werden.

Wenn nun hierauf Schanze, wie von ihm selbst Bl. 56 Act. Nr. 119, obschon unter Vorbringung nicht unerheblicher Entschuldigungsgründe, dennoch zugestanden worden ist, auch nach dem zweiten Vorhalte sich Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes hat zu Schulden kommen lassen, dennoch aber davon, ob noch andere ihm beigemessene Fehler oder Vernachlässigungen als erwiesen anzunehmen seien, hier ganz abgesehen werden kann, so hat das königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, indem es die Entlassung Schanze's anordnete, von einem ihm nach dem Inhalte der nurangezogenen Gesetzesparagrafen zustehenden Rechte Gebrauch gemacht. Es ist daher auch die zur Ausführung gebrachte Entlassung Schanze's, obschon das Gewicht der von ihm vorgebrachten Rechtfertigungs- und Entschuldigungsmomente durchaus nicht zu verkennen, dennoch für gesetzlich begründet zu erachten gewesen.

Hieraus folgt nun aber, daß die Beschwerde Schanze's nicht für gerechtfertigt zu halten ist. Dieselbe Meinung hat in der ersten Kammer hinsichtlich des ersten Theils des Ausschußgutachtens zu dem Beschlusse geführt:

die Beschwerde Schanze's, soweit sie wegen angeblicher Grundlosigkeit und Nichtigkeit des wider ihn eingeleiteten Besserungsverfahrens und seiner in dessen Folge verfügten Dienstentlassung erhoben worden ist, als nicht gerechtfertigt auf sich beruhen zu lassen.

Der Ausschuß der zweiten Kammer schlägt daher letzterer vor,

diesem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Der zweite, von letztgenannter Kammer, in Folge des in der Beschwerdeschrift Schanze's mitenthaltene Wunsches um Wiederanstellung, auf den Vorschlag ihres fünften Ausschusses zum Beschlusse erhobene Antrag geht dahin:

dagegen sich aber wegen seiner thunlichst baldigen, nach Befinden versuchsweise vorzunehmenden Wiederanstellung in einem seinen Kräften angemessenen Schulamte bei der hohen Staatsregierung zu verwenden.